

Erziehung

„Wir können unsere Kinder nicht erziehen, sie machen uns sowieso alles nach“,

hatte schon der legendäre Komiker Karl Valentin erkannt und hat damit gleichzeitig der **Vorbildfunktion aller Erwachsenen** und insbesondere der Eltern eine wichtige Rolle zugewiesen.

Nach §1 Abs. 2 SGB VIII ist Erziehung zunächst **das natürliche Recht und die oberste Pflicht aller Eltern**. Erziehung bleibt dabei immer ein Geben und Nehmen, deshalb sollten Kinder und Jugendliche auf dem Weg zur **Selbstständigkeit** vielfältige Gelegenheiten haben im geschützten Rahmen **eigene Erfahrungen** zu machen, denn nur so gewinnen sie an **Stärke!**

Es liegt an den Eltern dazu sowohl klar und konsequent **Grenzen** zu setzen, als auch **Freiräume** zur Verfügung zu stellen und punktuell **Verantwortung** abzugeben um ein tragfähiges, beiderseitiges **Vertrauen** zu schaffen. Dabei wird trotzdem nicht immer alles vollkommen problemlos funktionieren, aber dennoch vieles.

Erziehungsbeauftragte Person

Nach §1 Abs. 4 JSchG können die Eltern **jeder volljährigen Person Erziehungsaufgaben übertragen**. Der Gesetzgeber wollte damit ursprünglich für haupt- und ehrenamtliche Kräfte in der Jugendarbeit, in Vereinen, in Betrieben und in den Schulen sowie für Großeltern, Geschwister oder sonstige Verwandte oder Bekannte von Minderjährigen, die Möglichkeit schaffen in Einklang mit dem Jugendschutzgesetz und unter entsprechender **fürsorglicher Aufsicht** sowie **mit Zustimmung und in Vertretung der Eltern** die **ausnahmsweise Teilnahme** ihrer Schützlinge **an Veranstaltungen** zu ermöglichen, bei denen die jungen Menschen sonst regulär ausgeschlossen sind. Gleichzeitig gilt es ihre Begleiter dabei gesetzlich zu legitimieren.

Missbräuchliche Nutzung

Sowohl kommerzielle Disco-Betriebe, als auch ausufernde Kerbe-Discos oder Abi-Partys haben dies in den vergangenen Jahren häufig missbräuchlich genutzt; das reicht von der Auslage sogenannter „**Muttizettel**“ die spontan direkt am Eingangsbereich etwa einer Diskothek zur bloßen **rechtlichen Absicherung des Betreibers** ausgefüllt werden, über die **mangelhafte Überprüfung der Echtheit von Elternunterschriften**, bis hin zur spontanen **Zuordnung wildfremder Volljähriger** zu dieser Betreuungsaufgabe.

Anforderungsprofil

Dennoch gibt es auch **verantwortungsvolle Veranstalter** und natürlich auch **Eltern die ihre Erziehungsverantwortung ernst nehmen**; letztere stimmen in der Praxis im Idealfall einvernehmlich mit ihren Kindern ab, welches Anforderungsprofil eine „erziehungsbeauftragte Person“ erfüllen sollte. Unsere nebenstehenden Empfehlungen können dabei für alle Beteiligten eine **Orientierungshilfe** sein.

Unsere Empfehlungen:

Die erziehungsbeauftragte Person

muss

- **volljährig sein** (JSchG §1 Abs. 4)
- **einen gültigen Personalausweis mit sich führen**
- **die Verantwortung für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen bewusst mittragen**

darf nicht

- **während der Wahrnehmung ihrer Aufgabe unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen Drogen stehen**
- **die Veranstaltung verlassen und dabei die zu betreuende Person unbeaufsichtigt zurücklassen**
- **die von den Eltern ihr übertragene Betreuungsaufgabe an Dritte weiterdelegieren**
- **durch die Priorität anderer Aufgaben oder Interessen in der Betreuungsfunktion eingeschränkt sein**
(damit scheidet etwa der Gastwirt selber oder sonstiges Personal einer Veranstaltung generell als „erziehungsbeauftragte Person“ aus!)

sollte

- **den Personensorgeberechtigten/Eltern persönlich bekannt sein und deren Vertrauen genießen**
- **genügend persönliche Reife, Zuverlässigkeit und Respekt besitzen, um die vereinbarten Absprachen sowie die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes einhalten zu können**
- **rechtzeitig vor Wahrnehmung der Betreuungsaufgabe zur eigenen Legitimation zusammen mit den Eltern und dem/der zu betreuenden Minderjährigen eine schriftliche Übertragung der Erziehungsaufgaben angefertigt haben**
(z.B. mit unserem umseitigen Vordruck „**Erziehungsbeauftragung**“ der auch auf der Kreishomepage www.mainz-bingen.de heruntergeladen werden kann!)
- **im Idealfall nur eine einzige Person, jedoch maximal 2 Personen betreuen**
(Ausnahmen z.B.: Vereinsgruppe mit Leiter, Lehrer mit Schülern, Oma mit Enkeln, etc.)
- **während Wahrnehmung der Betreuungsaufgabe immer wissen, wo sich die/der Minderjährige gerade befindet**
- **auch dafür Sorge tragen, dass die/der Minderjährige zur vereinbarten Zeit wieder sicher nach Hause kommt**

Werner Frank
06132-7873122
frank.werner@mainz-bingen.de

Kreisverwaltung Mainz-Bingen
Jugendpflege/Jugendschutz
Georg-Rückert-Str. 11
55218 Ingelheim

JUGENDSCHUTZ ? NA KLAR !!!

Übertragung von Erziehungsaufgaben an eine vom Personensorgeberechtigten eingesetzte erziehungsbeauftragte Person

zum Besuch der Veranstaltung
Ort

von Datum/Uhrzeit
bis Datum/Uhrzeit



Der/die Personensorgeberechtigte(n) (in der Regel die Eltern/Elternteil):

Name		Bitte Kopie des Personalausweises eines/einer Personensorgeberechtigten dazufügen!
Vorname		
Straße		
Wohnort		
Telefon oder Handy(für Rückfragen)		

überträgt/übertragen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Jugendschutzgesetzes die Aufgaben der Erziehung für seine minderjährige Tochter/seinen minderjährigen Sohn:

Name		Bitte Personalausweis oder Reisepass bei der Veranstaltung auf Verlangen vorzeigen!
Vorname		
Geburtsdatum		
Straße		
Wohnort		
Telefon oder Handy(für Rückfragen)		

auf nachfolgend genannte, volljährige Begleitperson als Erziehungsbeauftragte(r):

Name		Bitte Personalausweis oder Reisepass bei der Veranstaltung auf Verlangen vorzeigen!
Vorname		
Geburtsdatum		
Straße		
Wohnort		
Telefon oder Handy(für Rückfragen)		

Hiermit erteilen wir unserer Tochter/unserem Sohn die Erlaubnis, in Begleitung der oben genannten erziehungsbeauftragten Begleitperson an der o. g. Veranstaltung teilzunehmen.

Ort Datum Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten (Eltern, Vormund)

Hiermit bestätige ich als erziehungsbeauftragte Person,

1. die Richtigkeit der oben gemachten Angaben und die Echtheit aller Unterschriften,
2. dass ich die oben genannte Veranstaltung gemeinsam mit oben genannter/em Jugendlicher/em besuche
und auch gemeinsam wieder verlasse,
3. dass ich während dieser Veranstaltung für die Aufsicht der/des Minderjährigen verpflichtet bin,
4. und dass ich deshalb auch insbesondere für die Einhaltung des Jugendschutzes sorgen muss.
Dabei ist mir bewusst dass in der Öffentlichkeit,
 - Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren keinen Alkohol konsumieren dürfen,
 - Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre keine branntweinhaltige Getränke konsumieren dürfen
 - und Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre nicht rauchen dürfen

Ort Datum Unterschrift der erziehungsbeauftragten Person

ACHTUNG: Wer Unterschriften fälscht, kann nach dem Strafgesetzbuch mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft werden (§ 267 StGB)!

**JUGENDSCHUTZ ?
NA KLAR !!**